

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich nachm. 5 Uhr für den nächsten Tag. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und bei Auslieferung 2 Mk. im Voraus, bei Zustellung durch die Boten 2,50 Mk., bei Postbestellung 3 Mk., zuzüglich Abzüge für Porto und Steuern. **Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend** 10 Pf. Die Abnehmer erhalten das Wochenblatt gratis. Das Blatt ist in jeder Hinsicht unparteiisch. — Abrechnung eingehender Beiträge erfolgt nur, wenn diese befreit sind. —

Angelgründe: die 3 gepaltene Baumzelle 20 Goldpfennig, die 4 gepaltene Teile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Goldpfennig, die 2 gepaltene Realzettel im täglichen Teile 100 Goldpfennig. Rechnungsgebühren 20 Goldpfennig. **Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6** Fernsprechnummer 1234. —

Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamtis Tharandt, Finanzamtis Riesa.

Nr. 29 — 85. Jahrgang. Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Mittwoch den 3. Februar 1926

Wann kommt die Abrüstung?

Es ist bisher ein Märchen geblieben, daß die im Frieden von Versailles über Deutschland verhängte Abrüstung nur „der Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen der Nationen“ sei, wie es in der Einleitung zum Teil V dieses Vertrages heißt. Schon im Wortlaut dieses Artikels liegt eine Verdächtigung gegen Deutschland, weil dort gesagt wird, die Abrüstung Deutschlands „ermöglicht“ erst die allgemeine Rüstungsbeschränkung. Nun ist Deutschland seit sieben Jahren waffenlos, aber von einer Abrüstung ist so wenig zu verspüren, daß z. B. Polen jetzt den Jugendverbänden Waffen und Instruktionsoffiziere zwecks militärischer Ausbildung zur Verfügung stellt und Amerika Rüstungsgeschäfte baut, die 200 Kilometer weit schießen.

Abrüstungskonferenzen hat es zwar auch schon gegeben, nur hielt man sich nicht daran, was dort „einstimmig“ beschlossen wurde. Nicht einmal hinsichtlich der Seerüstung; denn über eine Abrüstung von Landstreitkräften war überhaupt nichts vereinbart. England hat sich denn auch beiläufig, wenigstens einen Teil des Vorsprungs einzuholen, den die französische Einstrahlung gewonnen hatte. Nun sollte aber schon in aller nächster Zeit eine neue Abrüstungskonferenz stattfinden, wofür eine besondere Kommission des Völkerbundes allerhand Vorarbeiten erledigt hatte. Aber auch daraus ist nichts geworden, nicht einmal aus der für den 15. Februar vorgesehenen Tagung einer internationalen Kommission, die die Konferenz vorbereiten sollte. Dabei bezog sich diese Vorarbeit überhaupt wieder nur auf die Seerüstungen. Nun haben Frankreich, Italien, Japan, die Tschechei und — Uruguay den Antrag gestellt, diese Kommissionstagung zu verschieben. Man spricht vom 15. April oder 15. Mai. Vorläufig ist man sich aber über die allerwichtigsten Punkte, wie Abschaffung der U-Boote usw., alles andere als einig. Dazu kommt noch der — als äußerer Anlaß für die Verschiebung benutzte — russisch-schwedische Konflikt wegen der Ermordung des Sowjetemissärs Worowski in der Schweiz.

Wichtig ist, daß man ganz unverhohlene Besorgungen vor allerhand — deutschen Plänen hat. Furcht nämlich davor, daß die deutschen Vertreter beantragen werden, die allgemeine Abrüstung in der gleich radikalen Art zu vollziehen, wie darin uns gegenüber verfahren ist. Und zwar zu Land ebenso wie zur See und in der Luft. Das wäre doch nichts anderes als ein Ausdruck wirklicher Gleichberechtigung, von der man soviel redet. — Wir können ja dabei mit aller Freimutigkeit auf den Art. 8 der Völkerbundakte verweisen, wonach die Rüstungsbeschränkung soweit durchgeführt werden soll, als das „mit der nationalen Sicherheit und den durch ein gemeinsames Handeln auferlegten internationalen Verpflichtungen vereinbar“ ist. Und daß der Völkerbundrat unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Umstände jedes Staates die Pläne für die Abrüstung vorzubereiten hat. Und daß schließlich die Bundesmitglieder sich verpflichten „zum offenen und vollständigen Austausch aller Nachrichten über den Stand ihrer Rüstungen, Rüstungsprogramme und die Lage ihrer Kriegsindustrie“.

Man sieht also: ein ganz ordentliches, weitgehendes Abrüstungsprogramm, das nur den einen Nachteil hat, nicht in Angriff genommen zu sein. Immerhin — es steht im Völkerbundstatut und wir wären — wenn wir erst Mitglied des Völkerbundes sind — nur konsequent, wenn wir entsprechende Anträge zur Verwirklichung dieses schönen Programms stellen, das jedenfalls den Mittel-mächten gegenüber, abgesehen von der Türkei, restlos durchgeführt ist. Anlaß ist dabei übrigens noch, daß man in England über die Verschlebung der Tagung sehr „entsetzt“ ist, obwohl doch Chamberlain in London erst mit Briand zusammen war und beide sich wohl nicht gerade über das Weiter unterhalten haben werden. Wir werden aber doch wohl nicht davon Abstand nehmen, dringend darum zu eruchen, daß der Teil V des Friedensvertrages endlich erfüllt wird.

Die Überprüfung des Dawes-Gutachtens

Ein Beschluß des Bayerischen Landtags. Im Verfassungsausschuß kam der Antrag der deutschen nationalen Fraktion zur Beratung, der die Regierung ersucht, bei der Reichsregierung die einleitenden Schritte zur Überprüfung des Dawes-Gutachtens zu unternehmen. Der Vertreter des Staatsministeriums des Innern, Staatsrat Dr. Schmeltz, erklärte, die bayerische Staatsregierung sei schon immer der Auffassung gewesen, daß die Forderungen des Dawes-Gutachtens nicht erfüllt werden können. Mit dem Anstehen der Jahresleistungen des Dawes-Planes werde sich die Unmöglichkeit der Erfüllung von Jahr zu Jahr auch für die Gegner immer offensichtlicher erweisen und sie würden erkennen müssen, daß die Un-erfüllbarkeit nicht Deutschlands Schuld, sondern ihre eigene Schuld sei, da sie bei der Berechnung der deutschen Leistungsfähigkeit von irrigen Voraussetzungen ausgegangen seien. Die einleitenden Schritte zur Überprüfung des Gutachtens könnten am besten dadurch getan werden, daß die Reichsregierung im Rahmen der Aufgaben, die dem Untersuchungsausschuß zur Prüfung der Bedingungen der Produktion und des Abfahrs der

Gesetz zur Fürstenabfindung.

Reichs-sondergericht.

Dem Rechtsausschuß des Reichstages ist nunmehr der Gesetzentwurf zugegangen, der als Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien entstanden ist. Zugestimmt haben ihm Zentrum, Demokraten, Deutsche Volkspartei und Bayerische Volkspartei sowie auch die Wirtschaftliche Vereinigung. Der Entwurf schlägt ein Reichs-sondergericht vor, das seinen Sitz in Leipzig hat und unter der Leitung des Reichsgerichtspräsidenten steht, jedoch dem Reichsgericht nicht angeschlossen ist. Seine Mitglieder werden vom Reichspräsidenten ernannt, mit Ausnahme zweier Mitglieder, von denen eines das betreffende Land und eines das in Frage kommende Fürstentum benennt. Das Gericht tritt nur auf Antrag eines Teiles in Tätigkeit. Die Entscheidungen sollen nicht nach Bestimmtheiten, sondern nach Billigkeit getroffen werden. Wird einem Fürstenhause eine Abfindung zugesprochen, so darf diese nicht zu politischen Zwecken benutzt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot können die Zuwendungen einbehalten oder zurückgefordert werden. Rückwirkende Urteile sollen nicht gefällt werden.

Die wesentlichsten Bestimmungen.

Nach den Vorschriften für die Zusammenstellung des Gerichts heißt es, daß dieses ausschließlich zuständig ist: Für alle Auseinandersetzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht bereits durch ein nach der Staatsumwälzung 1918 erlassenes Gesetz, ergangenes rechtskräftiges Urteil, gefälltes Schiedspruch, Vertrag oder Vergleich endgültig erledigt sind. Ferner für Streitigkeiten über die Auslegung eines die Auseinandersetzung betreffenden Gesetzes, Urteils, Schiedspruches, Vertrages oder Vergleiches; für die Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen ein die Auseinandersetzung betreffendes rechtskräftiges Urteil sowie die Klagen auf Aufhebung eines die Auseinandersetzung betreffenden Schiedspruches; für Streitigkeiten aus Aufwertungsansprüchen; für Streitigkeiten, die sich daraus ergeben, daß eine Partei die Nichtigkeit eines über die Auseinandersetzung abgeschlossenen Vertrages oder Vergleiches geltend macht; für Streitigkeiten, die sich daraus ergeben, daß eine Partei mit Rücksicht auf eine wesentliche Ver-

änderung der Verhältnisse die anderweitige Verrechnung der bei einer Auseinandersetzung bestimmten wiederkehrenden Leistungen verlangt; für Streitigkeiten aus dem Gesetz selbst. Anträge sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen.

Das Reichs-sondergericht stellt, wenn es dies nicht für unerheblich hält, oder wenn nicht beide Parteien darauf verzichten, auf Grund des Reichs-, Landes- und Gewohnheitsrechtes die Rechts- und Eigentumsverhältnisse fest und nimmt die Auseinandersetzung nach Billigkeit auf Grund der Richtlinien des § 5 vor.

§ 5 sagt: Bei der Zuteilung der Vermögenssüße ist zu berücksichtigen, ob die einzelnen Vermögenssüße von den Mitgliedern der Fürstendynastie seinerzeit auf Grund eines Privat-rechtsmittels oder, insbesondere in den Zeiten der absoluten Monarchie, auf Grund des Fiskus-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Rechts oder gegen Leistungen, die sie nur kraft ihrer Souveränität bewirken konnten, erworben worden sind. Gegenstände, auf deren Besitz ein Land aus Gründen der Kultur oder Volksgesundheit Wert legen muß, Theater und zur ständigen öffentlichen Besichtigung freigegebene Schlösser, Museen, Sammlungen, Parkanlagen und dergleichen erhält das Land auf seinen Antrag in der Regel im Eigentum. Über eine Entschädigung dafür entscheidet das Gericht.

Bei der Verrechnung der den Fürstendynastien zuzurechnenden Vermögenssüße, Kapitalien oder Renten ist die wirtschaftliche und finanzielle Lage beider Parteien zu berücksichtigen. Bei der Aufwertung von Ansprüchen hat das Aufwertungs-gesetz mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß für Ansprüche auf Kapitalabfindungen, die für die Überlassung von Gebäuden oder Grundstücken an ein Land den früher regierenden Fürstendynastien zugeflossen sind, die für die Aufwertung von hypothetisch gesicherten Kaufgeldern maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen auch dann Platz greifen, wenn die Ansprüche auf Kapitalabfindungen hypothetisch nicht gesichert sind.

Das Reichs-sondergericht hat zunächst einen gültigen Auspruch zu verhängen. Im übrigen bestimmt es sein Verfahren nach freiem Ermessen. Es kann Beweise erheben und Gerichte um Rechtsmittel ersuchen. Insofern sind die für die ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Die übrigen Bestimmungen betreffen Antragstellung, Verfahren, Gebühren, Vollstreckbarkeit, Kapitalverbringung ins Ausland, Berücksichtigung staatlicher Notwendigkeiten

deutschen Volkswirtschaft zugeordnet seien und der demnach eingereicht werden soll, Stellung nimmt. Der Antrag wurde schließlich bei Stimmenthaltung der Sozialdemokraten angenommen.

Wieviel deutsche Kriegsgefangene gibt es noch?

Deutsche, die nicht in ihre Heimat wollen. Bei Beratung des Etats des Auswärtigen im Haushaltsausschuß des Reichstages machte Staatssekretär von Schubert interessante Mitteilungen über die noch im Ausland befindlichen deutschen Kriegsgefangenen. Nach Angaben des Staatssekretärs befindet sich in französischen Händen nach sorgfältigen Ermittlungen nur noch ein deutscher Kriegsgefangener namens Hoppe, der vor Friedensschluß von einem französischen Kriegsgericht wegen Raubmordes an zwei Zivilisten zum Tode verurteilt worden war. Gegen das Urteil sind offenbar Bedenken nicht zu erheben. Hoppe ist zu lebenslänglicher Zwangsarbeit bequadt worden auf dringende Vorstellungen der deutschen Regierung und verbüßt seine Strafe in Cayenne. Ein soeben eingegangenes Gnadengesuch der Mutter Hoppes wird der französischen Regierung beiführend weitergegeben.

Die Meinung, als befänden sich noch zahlreiche Kriegs-gefangene in französischen Händen, geht darauf zurück, daß die Zahl der Vermissten sehr hoch ist und häufig von Beiträgern deren Angehörigen vorgepiegelt wird, daß sie mit der Übermittlung von Nachrichten eines heimlich zurückgehaltenen Verwandten beauftragt seien. Bisher hat sich nichts ergeben, daß es sich dabei um Betrügerhandlungen handelt.

Wieviele deutsche Kriegsgefangene sich noch in Ruß-land befinden, darüber ist die Ermittlungstätigkeit noch nicht abgeschlossen. Seitens der Vorkommission in Moskau und aller Konsulate sind die umfassendsten Maßnahmen getroffen, um die Kriegsgefangenen zu ermitteln und heim-zuführen, wobei die Sowjetbehörden bereitwillig Unter-stützung gewähren. Man kann sagen, daß die Möglichkeit, auf Reichskosten heimgeschafft zu werden, jetzt jedem Kriegsgefangenen bekannt ist, und daß diejenigen, die sich noch in Rußland aufhalten, dort bleiben wollen. Unter diesen sind Leute, die trotz aller Bitten ihrer An-gehörigen (Frauen und Kinder) von der Heim-schaf-tungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen. In einzelnen Fällen haben Gefangene sogar jeden Schriftwechsel mit dem Konsulat abgelehnt. Hier-nach hält sich unfreiwillig kaum noch ein Kriegsgefangener in Rußland auf.

Bier Todesurteile im Sememord-Prozess

Unerwartete Haftentlassungen. Die nichtöffentliche Sitzung im Berliner Sememord-prozess hatte das Ergebnis, daß die wegen Anstiftung zur Ermordung des Schützen Bannier angeklagten Offiziere, Hauptmann a. D. Gullnecht und Oberleutnant a. D. von Zenden, sofort aus der Haft entlassen wurden. Über die Gründe der Haftentlassung verlautet, daß das Gericht in der Verhandlung sich offenbar über die Beteiligung der einzelnen Angeklagten schon klar geworden wäre. Neben Gullnecht und Zenden ist der Leutnant a. D. Benn wegen Anstiftung angeklagt. Der Anklagebetre-ter habe aus dem engen kameradschaftlichen Verhältnis, das zwischen Benn und den beiden anderen Offizieren be-stand, gefolgert, daß auch Gullnecht und von Zenden an der Tat beteiligt gewesen seien, während die beiden jetzt freigelassenen Angeklagten die Anschuldigungen von vorn-herin bestritten haben.

Die Strafanträge. Nach Schluß der unter Ausschluß der Öffentlichkeit ab-führten Beweisaufnahme stellte Oberstaatsanwalt Seetge so-folgende Strafanträge:

Die Angeklagten Schirrmann, Stein und Kschen-lampff sind wegen Mordes zum Tode zu verurteilen, des-gleichen der Angeklagte Benn wegen Anstiftung zum Mord.

Die wegen Anstiftung zum Mord unter Anklage stehenden Angeklagten Hauptmann a. D. Gullnecht und Oberleutnant a. D. Freiherr v. Zenden sind mangels Beweises freizusprechen. Der Angeklagte Schmidt ist wegen Beihilfe zu sechs Jahren Zuchthaus, die Angeklagten Zeißler und Snehlage wegen Beihilfe zu sechs Monaten Gefängnis zu verurteilen. Der Angeklagte Weber ist freizusprechen. Der Angeklagte Steh-berg ist wegen Unerlassung der Anzeige eines bevorstehen- den Verbrechens zu drei Jahren Gefängnis zu ver-urteilen.

Das Urteil

Berlin, 2. Februar. Im Sememordprozess verurteilt heute abend der Vorsitzende nach fast vierstündiger Beratung fol-gendes Urteil:

Es wurden verurteilt: 1. Die Angeklagten Schirrmann, Stein und Kschenlampff wegen gemeinschaftlichen Mordes zum Tode; 2. Angeklagter Benn wegen Anstiftung zum Mord zum Tode; 3. Angeklagter Schmidt wegen Beihilfe zu 3 Jahren Zuchthaus, auf die 4 Monate Untersuchungs-haft anzurechnen sind; 4. Angeklagter Stehberg wegen Vergehens gegen § 139 StGB zu 9 Monaten Gefängnis, auf die 4 Monate Untersuchungs-haft anzurechnen sind; 5. Die Angeklagten Zeißler, Snehlage, We-ber, v. Zenden und Gullnecht werden freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens in den Fällen, wo Freisprechung erfolgt ist, trägt die Staatskasse.

Seit dem 1. Februar 1926 ist das Wilsdruffer Tageblatt in der Reichsdruckerei in Leipzig gedruckt. Die Druckkosten werden von den Verlegern getragen. Die Druckkosten werden von den Verlegern getragen. Die Druckkosten werden von den Verlegern getragen.